Satzung

des Fördervereins Georgsorgel für die Stadtpfarrkirche St. Georg in Amberg e. V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Förderverein Georgsorgel für die Stadtpfarrkirche St. Georg in Amberg e.V.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Amberg.
- 1.3 Der Verein soll in das Handelsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein hat den Zweck, die finanziellen Mittel zu beschaffen, die zum Neubau der Orgel in der Stadtpfarrkirche St. Georg in Amberg erforderlich sind.
- 3.2 Der Georgsorgel-Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Der Georgsorgel-Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der geltenden Abgabenordnung (§ 54 Abgabenordnung).
- 3.4 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beiträge und sonstige Einnahmen (Spenden, Sammlungen, Eintrittsgelder oder sonstige Erlöse aus Veranstaltungen etc.).
- 3.5 Die Beiträge und sonstige Einnahmen dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- 3.6 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 4.2 Mitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, juristische Personen, (Vereine, Körperschaften, Handelsgesellschaften und Unternehmen) werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen.
- 4.3 Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- 4.4 Bei Ablehnung der Mitgliedschaft ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 4.5 Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand (§ 8) solche Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße um die Belange des Vereins verdient gemacht haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch freiwilligen Austritt
 - mit Ausschluss aus dem Verein
 - mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- 5.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- 5.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.
- 5.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- 5.5 Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 6 Beiträge

- 6.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 6.2 Die Höhe des Beitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Darüber hinaus sind höhere Beitragsleistungen, Spenden und Zuwendungen jeder Art willkommen und äußerst erwünscht, damit das anvisierte Ziel alsbald erreicht werden kann.
- 6.3 Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

- 6.4 Der Vorstand kann in gewissen Fällen nach seinem Ermessen Beiträge ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden.
- 6.5 Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Die Umlage darf nicht höher sein als der 1,5-fache Jahresbeitrag.
- 6.6 Der Mitgliedsbeitrag wir durch Bankeinzug am Anfang des Jahres eingezogen. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassier
 - Schriftführer
 - bis maximal 6 Beisitzer
- 8.2 Ferner werden in den Vorstand kraft ihres Amtes berufen:
 - der Stadtpfarrer der Pfarrei St. Georg
 - der Kirchenmusiker der Pfarrei St. Georg

jeweils für die Dauer ihres Amtes. Sie haben die gleichen Rechte wie die gewählten Vorstandsmitglieder.

- 8.3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei einer von diesen der Stadtpfarrer von St. Georg, der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muss.
- Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt, wobei einer von diesen der Stadtpfarrer von St. Georg, der 1.Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss.
- 8.4 Dem Stadtpfarrer von St. Georg, den beiden Vorsitzenden und dem Kassier wird zur Verfügung über das Guthaben auf einem laufenden Konto bei einem Kreditinstitut Vollmacht zur Einzelvertretung bis zu € 1000,00 erteilt. Darüber hinaus sind Verfügungen nur mit zwei Berechtigten nach 8.3 möglich.
- 8.5 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Wahlzeit bis zur erfolgten Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 8.6 Die Wiederwahl ist zulässig.

- 8.7 Wählbar sind nur Vereinsmitglieder und berufene Beisitzer.
- 8.8 Wird von der Mitgliederversammlung eine Person an Stelle eines berufenen Vorstandsmitglieds (8.2) gewählt, so verringert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder.
- 8.9 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder anstelle des ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, rückt der 2. Vorsitzende bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach.
- 8.10 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, dabei entstehende und nachgewiesene notwendige Aufwendungen werden ihm erstattet.
- 8.11 Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung und Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, für die nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- 8.12. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
- 8.13 Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand tritt auf schriftliche (auch elektronische) Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr und sonst nach Bedarf zusammen.
- 9.2 Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 9.3 Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes unter Angabe von Gründen diese beantragen.
- 9.4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- 9.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 9.6 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des zweiten Vorsitzenden.
- 9.7 Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. In dieser Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich (auch elektronisch) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 10.3 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 10.4 Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- 10.5 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Vorstandsberichte
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Beschluss über die Erhebung einer Umlage
- 10.6 Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- 10.7 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10.8 Satzungsänderungen und eine Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Entscheidend ist dabei die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10.9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies auf schriftlichen Antrag und unter Angabe von Gründen verlangt.
- 10.10 Jedes ist Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Satzungsänderung

- 11.1 Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 11.2 Bei der Einladung ist in der Tagesordnung der zu ändernde Paragraph der Satzung anzugeben.

11.3 Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder.

§ 12 Kassenprüfer

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenrevisoren für die Dauer von 4 Jahren. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 12.2 Die Kassenrevisoren haben die Aufgabe, mindestens einmal im Geschäftsjahr Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
- 12.3 Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
- 12.4 Die Kassenrevisoren haben der Mitgliederversammlung in einem Revisionsbericht über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt, sobald der Zweck des Vereins erfüllt ist, schon vorher, wenn dies von der Mitgliederversammlung gemäß § 10 der Satzung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- 13.2 Der Verein wird nach dem Erreichen des Zieles, die nötigen Mittel für den Neubau der Orgel von St. Georg zur Verfügung zu stellen, aufgelöst.
- 13.3 Der Verein gilt als aufgelöst, wenn nur noch 6 Mitglieder vorhanden sind.
- 13.4 Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Katholische Kirchenstiftung St. Georg in Amberg mit der Maßgabe, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden.
- 13.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst oder aufgehoben wird oder der Zweck des Vereins wegfällt.

§14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§15 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- E-Mail-Adresse
- Bankverbindung

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 18. April 2012 beschlossen. Sie tritt mit Eintrag des Fördervereins Georgsorgel in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 18. April 2012 im Pfarrsaal St. Georg vorgelesen, besprochen und beschlossen.

Amberg, den 18. April 2012